

bei Andamanen, Buschmännern, auf Tahiti, in Kalifornien und anderwärts. Von den Massageten berichten Herodot und Strabo übereinstimmend, daß sie die Einzelnehe nicht gekannt hätten; in Griechenland soll die Gemeinschaftsehe bis zu den Zeiten des Kretops, in China bis zur Gesetzgebung des Fo und in Peru bis zur Regierung der Inkas bestanden haben. Wenn wir uns in jenes Verhältnis hineindenken, so sehen wir zunächst, daß die Sprößlinge einer solchen Gemeinschaftsehe gemeinsam sein müssen, und daß sie nur ihre Mütter, aber nicht ihre Väter kennen. Sie betrachten sich sämtlich als Geschwister und haben weder Väter noch Vettern, weder Väter noch Oheime, noch Tanten, Nissen und Nichten; alle Männer werden je nach ihrem Alter als Väter und Großväter von ihnen angeredet. Mehr oder weniger diesen primitiven Verhältnissen entsprechende Verwandtschaftssysteme glaubt nun Morgan zahlreich auch bei solchen Völkern nachweisen zu können, die jetzt in strenger Monogamie leben, und er ist der Ansicht, daß sie sich dort eben nur noch als geistige Erbschaften (Überbleibsel) einer älteren Zeit verstehen lassen, in der die Gemeinschaftsehe bestanden hat. So nennt der junge Sandwichsinsulaner alle Groß- und Urgroßeltern männlichen und weiblichen Geschlechts nebst deren Verwandtschaft (Großonkel usw.) kurz Kupuna, d. h. Ahne, den Vater und sämtliche Brüder seiner Eltern, sowie deren Schwäger sämtlich Makua Kana, d. h. Vater, und die entsprechenden weiblichen Verwandten Makua Wabena, d. h. Mutter. Ebenso nennt der Vater seinen Sohn nebst sämtlichen Nissen und Großneffen brüderlicher und schwesterlicherseits Kaikee Kana, d. h. Sohn. Diese uns auf das höchste befremdende Bezeichnungsweise, nach der das Kind mehrere Personen als Väter und Mütter zu begrüßen hat, kehrt nach den ausgedehnten Untersuchungen Morgans in einer stufenweise abgeänderten Gestalt bei zahlreichen, zum Teil weit voneinander entfernt wohnenden Völkern wieder, so z. B. bei vielen Indianerstämmen Nordamerikas, bei den Tamulen, Freundschaftsinsulanern und anderen, überall darauf hinweisend, daß der Einzelnehe zuerst auch noch eine Art Übergangszustand in Form einer Sippschaftsehe vorausgegangen ist. Man findet diese noch heute bei den Todas in Indien, bei vielen Rothautstämmen und sonst in der Form, daß dem Manne zugleich alle jüngeren Schwestern seiner Frau gehören oder daß die Brüder, ja stellenweise sogar die Oheime ihre Frauen gemeinschaftlich haben.

Noch deutlicher als diese Übergangszustände zur Einzelnehe weist auf die weite ehemalige Verbreitung freierer Urzustände aber der Umstand hin, daß bei zahlreichen Völkern des Altertums sowohl als der Gegenwart das Kind Namen, Vorrechte, Vermögen usw. nicht von väterlicher Seite ererbte und ererbt, was nur in der Einzelnehe möglich ist, sondern nur von mütterlicher, — nach dem bei der Gemeinschaftsehe allein durchführbaren Mutterrecht. Mit großer Vermunderung berichtete Plutarch diese unverstandene Sitte von den Kanthiern, Herodot von den Lyciern und Polybius von